

In Sachen

**Credit Suisse Funds AG, Zürich, und Credit Suisse (Schweiz) AG,  
Zürich,**

betreffend

**Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des  
„UMBRELLA FUND SZKB FONDS“, Umbrellafonds schweizeri-  
schen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“**

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

**verfügt:**

1. Die von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „UMBRELLA FUND SZKB FONDS“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 14. Februar 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Die Änderungen betreffen insbesondere die Bezeichnung einzelner Teilvermögen des Umbrellafonds und stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung des Teilvermögens bisher:	Bezeichnung des Teilvermögens neu:
„– SZKB Obligationenfonds CHF“	„– SZKB Obligationenfonds CHF ESG“
„– SZKB Aktienfonds Schweiz“	„– SZKB Aktienfonds Schweiz ESG“
„– SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus“	„– SZKB Dividendenfonds Schweiz Plus ESG“

3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2<sup>bis</sup> KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
4. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **28. März 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „[www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds mitgeteilt.
6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 20. März 2024

**Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA**  
Geschäftsbereich Asset Management

Kresimir Parlov

René Kälin